

Satzung

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Bayern e.V.

Genehmigt von der Jahreshauptversammlung am 8. März 2008

Geändert mit dem Beschluss des Landesvorstands vom 25. Januar 2010 und der Jahreshauptversammlung vom 20. Februar 2010 und 10. März 2018, weiterhin geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juni 2014 und am 31. Oktober 2015

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- (1) Name
- (2) Sitz
- (3) Eintragung in das Vereinsregister
- (4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe
- (5) Vereinszeichen

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

- (1) Aufgaben, Ziele
- (2) Zielerreichung
- (3) Gemeinnützigkeit
- (4) Geschäftsbetrieb
- (5) Geschäftsjahr

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und deren Zuordnung
- (2) Aufnahme
- (3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz
- (4) Fremdmitglieder

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ende der Mitgliedschaft
- (2) Austritt
- (3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Ausschluss
- (5) Widerspruchsverfahren
- (6) Wiederaufnahme

§ 5 Beiträge

- (1) Zahlungspflicht und Beitragshöhe
- (2) Beitragseinzug und Anteile
- (3) Beitragsfreie Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Bezirksverbände

- (1) Geltung der Bundessatzung und der Landessatzung
- (2) Pflichten

§ 7 Vereinsstrafen

§ 8 Organe

§ 9 Landesvorstand

- (1) Zusammensetzung
- (2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht
- (3) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands
- (4) Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstands
- (5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands
- (6) Vorsitzende, Geschäftsführer
- (7) Schatzmeister
- (8) Schriftführer
- (9) Sportwart
- (10) Beauftragte
- (11) Erweiterter Landesvorstand
- (12) Mitgliederliste

§ 10 Landesmitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung
- (2) Einberufung der Landesmitgliederversammlung
- (3) Leitung der Versammlung
- (4) Tagesordnung
- (5) Stimmen in der Versammlung
- (6) Beschlussfassung in der Landesmitgliederversammlung
- (7) Beurkundung der Beschlüsse
- (8) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

§ 11 Außerordentliche Landesmitgliederversammlung

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Auflösung der Vereinigung

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung

Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

Der Landesverband führt den Namen: "VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Bayern e.V." Nachgeordnete unselbstständige Verbände führen den Namen: "VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Regional- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Name) im Landesverband Bayern" (und sind im Vereinsregister nicht eintragungsfähig)

(2) Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in München. Nachgeordnete Verbände sowie Anschlussverbände bestimmen ihren Sitz selbst. Der Landesverband Bayern ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Landes Bayern in den Grenzen von 2006.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen. Bezirksverbände des Landesverbandes sind Abteilungen des Landesverbandes.

(4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände. Nachgeordnete Verbände (z.B. Regional-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des Landes-Vorstandes entsprechende Beschlüsse fassen. § 6 findet sinngemäß Anwendung. Über einen Statuswechsel oder Änderungen in der räumlichen Zuordnung der Untergliederungen entscheidet der Landesvorstand. Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung, Landessatzung und deren jeweiligen Ordnungen stehen. Der Anschluss des Landesverbandes an einen anderen Pferdesportverband benötigt die Zustimmung der Landesmitgliederversammlung, der Beitritt des Landesverbandes zu einem anderen Verband oder Verein als einfaches Mitglied benötigt die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

(5) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen sind im Landesverband und seinen Untergliederungen nur die im Bundesverband zugelassenen Muster zulässig.

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Freizeitreitens und -fahrens als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden.

Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und den sanften Reittourismus. Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.

(2) Zielerreichung

Diese Ziele erreicht die Vereinigung durch Aus- und Fortbildung von Reitern und Fahrern, Ausbildung der Ausbilder, Jugendarbeit, Schulungen, Erarbeitung von Schulungs-, Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Informationsmaterial, Durchführung von Gelände- und Wanderritten, Informationsveranstaltungen und Teilnahme an Messen, Reitveranstaltungen, Veranstaltungen zur Qualitätssicherung, Pressearbeit und Einwirkung auf Politik und Gesellschaft.

(3) Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder und deren Zuordnung Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband Bayern.

(2) Aufnahme

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

(3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Besonders um den Landesverband verdienten Personen kann vom erweiterten Landesvorstand die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz verliehen werden. Besondere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden. Über die Aberkennung dieser Ehrentitel entscheidet ebenfalls der erweiterte Vorstand.

(4) Fremdmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern mit einem Wohnsitz außerhalb Bayerns ist möglich und erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform an den Vorstand des Landesverbandes. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste

Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Landesvorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist.

(4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Landesvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Bezirksvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat

beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift mit Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben-Rückschein zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

(5) Widerspruchsverfahren

Gegen den Ausschluss aus der Vereinigung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Bundesvorstand, auch wenn der Ausschluss durch den Vorstand des Landesverbandes Bayern ausgesprochen wurde.

(6) Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesvorstand für unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes nach Abstimmung mit dem erweiterten Bundesvorstand bzw. mit dem Landesvorstand.

§ 5 Beiträge

(1) Zahlungspflicht und Beitragshöhe

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und ihre Adressen im Falle eines Wohnsitzwechsels binnen 8 Wochen dem Landesvorstand bekannt zu geben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich nach Vorgabe des Bundesverbandes von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. Sofern ein Mitglied eine Adressänderung dem Landesverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, trägt das Mitglied die Kosten der Adressermittlung.

(2) Beitragseinzug und Anteile

Der Landesverband zieht den Jahresbeitrag ein und führt den "Anteil Bundesverband (Umlage BV)" an den Bundesverband ab.

(3) Beitragsfreie Mitglieder

Der erweiterte Landesvorstand kann auf Antrag des Mitgliedes oder auf eigenen Antrag hin jederzeit widerruflich für einzelne Mitglieder eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag mit entsprechender Begründung beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und eine Liste der beitragsfreien Mitglieder für die Kassenprüfer zu führen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bezirksverbände

(1) Geltung der Bundessatzung und der Landessatzung

Die Rechte und Pflichten der Bezirksverbände richten sich nach dieser Satzung und der Bundessatzung. Die Hauptversammlung von Bezirksverbänden hat alle 2 Jahre mit der Wahl eines Bezirksvorstandes stattzufinden. Der Bezirksvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Dazu können bis zu zwei Beauftragte für besondere Aufgaben gewählt werden. Die Bundessatzung geht der Landessatzung vor, die Landessatzung geht der Ordnung eines Bezirksverbandes vor.

(2) Pflichten

Die Bezirksverbände haben den Landesverband über alle Sachverhalte zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können. Insbesondere gilt dies für Änderungen reitrechtlicher Vorschriften unterhalb des Landesrechts der jeweiligen Regionen und die damit gemachten Erfahrungen. Die Bezirksverbände senden der Geschäftsstelle des Landesverbandes das Protokoll ihrer Jahreshauptversammlung nach spätestens 8 Wochen.

§ 7 Vereinsstrafen

Die Regelungen des Bundesverbandes gelten uneingeschränkt.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesmitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der erweiterte Landesvorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Landesvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Landesvorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern der Vereinigung: Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

Der Landesverband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Eine Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Beschlusses des erweiterten Vorstandes, ggf. der Landesmitgliederversammlung.

(3) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Landesmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstands

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Mitglieds des Landesvorstands von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Landesmitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Landesvorstands. Die Landesmitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder des Landesvorstands bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als zwölf Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschluss-, bzw. arbeitsfähig geblieben ist.

(5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands

Aufgaben: Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der Vereinigung zu erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Landesmitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und/oder eine Geschäftsstelle unterhalten.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden.

Der Vorstand hat den Verband auf Bundes- oder Landes-Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den Untergliederungen sicherzustellen. Daneben hat er die Vorstände der Untergliederungen von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können, insbesondere von Änderungen des Wald-Naturschutz- und Wegerechts auf Bundes- und Landesebene.

Er schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern. Beim Vorstand kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen von Untergliederungen erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt ab Zugang der angegriffenen Entscheidung (Poststempel). Der Vorstand kann

Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Ehrenamtszuschale erhalten.

Der erste Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen.

Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(6) Vorsitzende, Geschäftsführer

Die Vorsitzenden führen den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Ist durch den Landesvorstand ein Geschäftsführer bestellt, erledigt dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung und in Vollmacht des Vorstands. Der Geschäftsführer hat bei allen Versammlungen auch nachgeordneter Verbände Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

(7) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Vereinigung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Das Vermögen der Vereinigung hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der AO anzulegen, wobei die Anlageform die Liquidität der Vereinigung nicht gefährden darf.

Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. Zahlungen zu Lasten der Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

Er ist für die Ermittlung der Stimmzahlen gemäß § 8C Absatz 5 der Bundessatzung verantwortlich. Der Landesmitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der von den Kassenprüfern zunächst geprüft worden ist. Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

(8) Schriftführer

Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.

(9) Sportwart

In Zusammenarbeit mit den Vorständen der Untergliederungen und dem Bundessportwart ist der Landessportwart für die Ausbildung und Prüfungen zuständig. Daneben hat er sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln und diese auf Landesebene zu koordinieren. Dazu sind ihm sportliche Veranstaltungen des Landesverbandes- und nachgeordneten Verbände, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) zu melden.

Er überwacht die Einhaltung der vom Bundesvorstand verabschiedeten Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung (ARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte Vereinigung und fordert in strittigen Fällen Entscheidungen über die Gültigkeit von Prüfungen beim Bundessportwart an. Beschwerdemöglichkeiten regelt die Bundessatzung.

(10) Der Vorstand wählt Beauftragte. Diese sollen insbesondere gewählt werden für die Bereiche Reitrecht und Allgemeines Recht, Jugendarbeit (Jugendwart) Pferdetourismus und Wanderreiten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Pferdewohl (Tierschutz). Ferner können Landkreissprecher als Beauftragte für einen Landkreis gewählt werden, sofern dort kein Kreisverband besteht (entsprechend für eine Region oder eine Stadt). Der Vorstand kann Beauftragte abwählen.

(11) Erweiterter Landesvorstand

Der Landesvorstand kann weitere Beauftragte, insbesondere für Messe, Rechtsbeiräte, Medien, Internet, Öffentlichkeitsarbeit, gesonderten Jugendwart, Pferdewohl und Wanderreiten in den "Erweiterten Landesvorstand" berufen.

Zu Sitzungen des "Erweiterten Landesvorstandes" sind die Vorsitzenden der Bezirksverbände und der Rechtsbeirat als Mitglieder einzuladen, die weiteren Beauftragten können bei Bedarf durch den Vorstand eingeladen werden. Entsendung und Vertretungsrechte von Teilnehmern an Sitzungen des "Erweiterten Landesvorstandes" regeln die jeweiligen Untergliederungen. Weitere Einzelheiten zum "Erweiterten Landesvorstand" kann der "Erweiterte Landesvorstand" mit einer Geschäftsordnung regeln, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

Insbesondere ist der "Erweiterte Landesvorstand" für folgende Aufgaben zuständig: Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Festlegung von Richtlinien, Erarbeitung von Beschlussvorlagen, Informationsaustausch, Beschlussvorbereitung und deren Umsetzung, Kontrolle des Vorstandes und der Beauftragten. Der "Erweiterte Landesvorstand" bestimmt die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung auf zwei Jahre und die Teilnehmer der erweiterten Bundesvorstandssitzung nach Vorgabe der Bundessatzung aus seinem Mitgliederkreis.

Der erweiterte Vorstand hält mindestens 2 Sitzungen im Jahr ab; sofern der Vorstand nicht bis zum 30.06 eines jeden Jahres eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen hat, kann die Mehrheit des erweiterten Vorstandes die Sitzung herbeiführen. Im erweiterten Vorstand haben Stimmrecht: Landesvorstand, Bezirksvorstände oder Vertreter (jeder 1 Stimme), Rechtsbeirat (1 Stimme). Die weiteren Beauftragten haben nur beratende Funktion. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Landesvorsitzenden.

(12) Mitgliederliste

Die Mitgliederliste ist beim Landesvorstand zu führen und dient u.a. der Erfassung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken. Die Liste beinhaltet Mitgliedsnummer, Namen, Anschrift, Status der Mitgliedschaft (Jugendlich, Familienmitglied etc.). Die Listen sind zum Protokoll der Landesmitgliederversammlung zu geben und zu archivieren. Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

§ 10 Landesmitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes sowie den Fremdmitgliedern.

(2) Einberufung der Landesmitgliederversammlung

Die ordentliche Landesmitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie soll nach dem 1. März und vor der Bundesdelegiertenversammlung jeden Jahres abgehalten werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin über Medien des Bundes- oder Landesverbandes, die in Papierform regelmäßig jedem Mitglied des Landesverbandes zugehen oder durch Übersendung einer schriftlichen Einladung jeweils mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist das Erscheinungsdatum / Absendedatum maßgeblich. Ist der erste Landesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den Schatzmeister. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Landesverbandes. Sind beide Vorsitzenden abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Landesmitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter selbst. Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes analog anzuwenden.

Ist der Schriftwart des Landesverbandes nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen

gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

(4) Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Landes-Jahresbeitrags
- f) die Feststellung des Haushaltsplans.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstands aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandes. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Stimmen in der Versammlung

Jedes anwesende Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(6) Beschlussfassung in der Landesmitgliederversammlung

Bei der Beschlussfassung in der Landesmitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.

(7) Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(8) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 11 Außerordentliche Landesmitgliederversammlung

Die außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Landesvorstand, vom erweiterten Landesvorstand oder von zwei Bezirksverbänden beantragt wird (außerordentliche Landesmitgliederversammlung). Ist der erste Landesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den Schatzmeister. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Landesmitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Kassenprüfer

Die Landesmitgliederversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens der Vereinigung für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands sinngemäß.

Mitglieder des Landesvorstands bzw. des Erweiterten Landesvorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder

Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Landesmitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Landesvorstands.

Die Landesmitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Landesverband. Die Kassenprüfer sollen die ordnungsgemäße und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens, sowie das Inventar und die laufenden Verträge im Rahmen ihrer Tätigkeit überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Förderkreis für Therapeutisches Reiten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Im Auflösungsbeschluss muss der vorgenannte Begünstigte und der Verwendungszweck konkret benannt werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.